

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2021/326 von Regina Werthmüller: «Uneingeschränktes Wahrnehmen der Covid-19-Impftermine für Kantonsangestellte»** 2021/326

vom 24. August 2021

#### **1. Text der Interpellation**

Am 20. Mai 2021 reichte Regina Werthmüller die Interpellation 2021/326 «Uneingeschränktes Wahrnehmen der Covid-19-Impftermine für Kantonsangestellte» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Seit über einem Jahr ist das Coronavirus täglich präsent und sorgt für einschneidende Einschränkungen. Mit dem breit angelegten Testen und der laufenden Impfkampagne trägt der Kanton Basel-Landschaft massgeblich dazu bei, die ausserordentliche Situation sukzessive zu normalisieren. Damit die Impfstrategie weiterhin reibungslos verfolgt werden kann, ist es entscheidend, dass alle impfwilligen Kantonsangestellten die ihnen zugeteilten Impftermine uneingeschränkt wahrnehmen können. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Impftermin auf die Arbeitszeit fällt oder nicht. Der Termin soll als Arbeitszeit angerechnet werden können.*

*Ich bitte den Regierungsrat folgende Frage zu beantworten:*

*Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen wie sichergestellt werden kann, dass alle Kantonsangestellten die Covid-19-Impftermine uneingeschränkt und auch künftig während der Arbeitszeit wahrnehmen können?*

#### **2. Einleitende Bemerkungen**

Mit verschiedenen Massnahmen versuchen Bund und Kantone die Ansteckung durch Covid-19 niedrig zu halten. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung dieser Pandemie kommt der Impfung der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung zu. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt auch als Arbeitgeber die Teilnahme an den Covid-19-Impfkampagnen.

#### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen wie sichergestellt werden kann, dass alle Kantonsangestellten die Covid-19-Impftermine uneingeschränkt und auch künftig während der Arbeitszeit wahrnehmen können?*

Der Arbeitgeber Basel-Landschaft ist an die rechtlichen Grundlagen gebunden: Gemäss § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 (SGS 153.11) sind Arzt- und Zahnarztconsultationen sowie ärztlich angeordnete Therapiesitzungen so zu planen, dass – wenn immer möglich – keine Arbeitszeit beansprucht wird. Ausnahmsweise wird die

effektiv aufgewendete Zeit, maximal jedoch 1 Stunde pro Arzt- oder Zahnarztkonsultation oder pro ärztlich angeordnete Therapiesitzung an die tägliche Sollarbeitszeit angerechnet (§ 17 Absatz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit).

Der Regierungsrat hat zugunsten der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung im Fall der Covid-19-Impfung eine Ausnahme gemäss § 17 Absatz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit vorgesehen und gibt den Mitarbeitenden, die einen Impftermin während der Arbeitszeit erhalten, die Möglichkeit, 1 Stunde als Arbeitszeit anzurechnen. Die für die Impfung aufgewendete Zeit kann jedoch nicht vollumfänglich als Arbeitszeit gelten, zumal die Impfung nicht auf Anordnung des Arbeitgebers erfolgt.

Mit E-Mail vom 30. April 2021 wurden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass Aufgebote zur Covid-19-Impfung während der Arbeitszeit wahrgenommen werden dürfen. Besteht für die Mitarbeitenden die Möglichkeit, den Impftermin selbst festzulegen, wurden sie gebeten, diesen in die Freizeit zu legen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung in verschiedenen Kantonen ansässig sind. Gewisse Kantone bieten die angemeldete Bevölkerung zur Impfung auf, während andere Kantone entsprechende Wahlmöglichkeiten vorsehen. Mehrere Kantone bieten mittlerweile Walk-In-Tage an, an denen sich die Bevölkerung ohne Voranmeldung zu den angegebenen Öffnungszeiten impfen lassen kann.

Es ist im Interesse des Arbeitgebers, dass sich alle impfwilligen Mitarbeitenden in absehbarer Zeit impfen lassen können. Aus diesem Grund wird den Mitarbeitenden, sofern die betrieblichen Bedürfnisse dies zulassen, ermöglicht, die innerhalb der Arbeitszeiten angesetzten Impftermine wahrzunehmen. Die am 30. April 2021 kommunizierte Vorgehensweise erfüllt diesen Zweck. Somit besteht kein Bedarf nach einer anderslautenden Regelung.

Liestal, 24. August 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich